

Bernd Röger

# Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung

Zuschüsse, Vergünstigungen, Erleichterungen kennen und voll ausschöpfen

3., aktualisierte Auflage



*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:  
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.  
Die Kapitelübersichten führen Sie zur Lösung.*

Ergreifen Sie die Initiative . . . . .	7
Abkürzungen . . . . .	8
<b>1</b> Antragstellung für einen Schwerbehindertenausweis . . . . .	9
<b>2</b> Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis . .	13
<b>3</b> Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben . . . . .	27
<b>4</b> Leistungen der Krankenkassen . .	39
<b>5</b> Freiwillige Leistungen öffentlicher Institutionen . . . . .	45
<b>6</b> Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung . . . . .	49

# Schnellübersicht

7	Wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind .....	57
8	Sonstige finanzielle Unterstützungen .....	61
9	Ansprüche und Vergünstigungen von A–Z .....	79
10	Antworten auf häufig gestellte Fragen .....	111
	Hilfreiche Adressen .....	139
	Literaturhinweise .....	142
	Stichwortverzeichnis .....	143

# Antragstellung für einen Schwerbehindertenausweis

# 1

1. Erstantrag ..... 10
2. Verschlimmerungsantrag ..... 11
3. Gültigkeit und Verlängerung  
des Ausweises ..... 11

# Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis

# 2

1. Beeinträchtigung der  
Bewegungsfähigkeit  
im Straßenverkehr (G) . . . . . 15
2. Außergewöhnliche  
Gehbehinderung (aG) . . . . . 15
3. Notwendigkeit einer ständigen  
Begleitung bei Benutzung von  
öffentlichen Verkehrsmitteln (B) . . . 16
4. Befreiung von  
Rundfunkgebühren (RF) . . . . . 16
5. Hilflosigkeit (H) . . . . . 18
6. Notwendigkeit für die Benutzung  
der 1. Wagenklasse (1. Kl.) . . . . . 19
7. Blindheit (Bl) . . . . . 19
8. Gehörlosigkeit (Gl) . . . . . 20
9. Sondergruppen (VB oder EB) . . . . . 20

10. Kfz-Steuerermäßigung und Freifahrt .....	20
11. Beiblatt zum Ausweis .....	22
12. Parken auf Behindertenparkplätzen .....	22
13. Übersicht: Merkzeichen und Vorteile .....	25

Um bestimmte Rechte in Anspruch nehmen zu können (z.B. Freifahrten im öffentlichen Personenverkehr), muss im Ausweis u.a. das jeweilige Merkzeichen eingetragen sein. Die unterschiedlichen Merkzeichen sind im Nachfolgenden beschrieben.

### 1. Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (G)

Dieses Merkzeichen wird nur dann im Ausweis eingetragen, wenn der Betroffene in seinem Gehvermögen eingeschränkt ist. Die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann auch durch innere Leiden (z.B. Herzschäden) eingeschränkt sein.

**Wichtig:** Nach heutiger Rechtsprechung gilt als ortsübliche Wegstrecke eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Orientierungsfähigkeit des behinderten Menschen erheblich gestört ist (z.B. Sehbehinderung ab einem GdB von 70). Liegt der GdB in dem Fall unter 70 (z.B. 50 oder 60), kann die Voraussetzung auch erfüllt sein, wenn die Kombination mit einer anderen Behinderung (Störung der Ausgleichsfunktion – z.B. Schwerhörigkeit beidseitig) einen GdB von 70 ergibt.

#### **Praxis-Tipp:**

Dem Ausweisinhaber steht die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur dann zu, wenn er eine entsprechende Wertmarke besitzt. Alternativ besteht die Möglichkeit einer 50-prozentigen Kfz-Steuerermäßigung.

### 2. Außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)

Dieses Merkzeichen wird im Ausweis eingetragen, wenn sich der Betroffene nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung fortbewegen kann.

**Wichtig:** Die Fortbewegung muss auf das Schwerste eingeschränkt sein. Eine Einschränkung des Orientierungsvermögens alleine reicht hierfür nicht aus.

### Praxis-Tipp:

Neben der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer gültigen Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu. Näheres zu den Voraussetzungen finden Sie im Kapitel „Kfz-Steuerermäßigung und Freifahrt“.

### 3. Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (B)

Dieses Merkzeichen ist auf der Vorderseite des Ausweises eingetragen und durchgestrichen. Es wird erst dann gültig, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen wurde. Eingetragen wird es nur, wenn außerdem eine erhebliche (außergewöhnliche) Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) festgestellt wurde.

Der vormals gültige Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ ist seit Dezember 2006 hinfällig. Stattdessen ist der Hinweis „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ eingedruckt.

**Wichtig:** Der Berechtigte darf im öffentlichen Personenverkehr ohne km-Begrenzung eine Begleitperson kostenlos mitnehmen, auch wenn er selbst bezahlen muss.

Der Ausweisinhaber darf beispielsweise mit dem Intercity fahren und eine Begleitperson kostenlos mitnehmen. Es ist lediglich eine Fahrkarte für den Ausweisinhaber erforderlich.

### 4. Befreiung von Rundfunkgebühren (RF)

Voraussetzung für die Eintragung dieses Merkzeichens ist ein GdB von mindestens 80. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass der behinderte Mensch allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen ist.



**Wichtig:** Ist ein Mensch mit Behinderung berufstätig, so ist diese Tatsache grundsätzlich ein Beweis dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können. Das Merkzeichen „RF“ wird dann verweigert.

### Praxis-Tipp:

Wer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist, erhält in aller Regel auch den sogenannten Sozialtarif der Deutschen Telekom. Diese Ermäßigung der Telekom ist freiwillig und beträgt derzeit monatlich 6,94 Euro. Für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte mit einem GdB von mindestens 90 beträgt die Ermäßigung 8,72 Euro. Die Ermäßigung entfällt, wenn eine Telefon-Flatrate vereinbart ist.

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht muss bei der GEZ beantragt werden. Sie gilt erst ab dem Folgemonat nach Antragsingang.

Befreiungskriterien auf einen Blick	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Welche Unterlagen sind erforderlich?
1. Sozialhilfeempfänger	Aktueller Sozialhilfebescheid
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	Aktueller Bewilligungsbescheid
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
5. Empfänger von Ausbildungsförderung (BAföG), wenn sie nicht bei ihren Eltern leben	Aktueller BAföG-Bescheid
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von entsprechenden Leistungen

## Merkzeichen

noch: Befreiungskriterien auf einen Blick

7. Blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 60 allein wegen der Sehbehinderung	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
8. Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
9. Behinderte, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
10. Empfänger von Hilfe zur Pflege (laut Sozialgesetzbuch)	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch
11. Empfänger von Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz	Aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Quelle: GEZ Köln

**Wichtig:** Wer bei der GEZ einen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht stellt, muss den Bewilligungsbescheid oder eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises beifügen.

## 5. Hilflosigkeit (H)

Ein Mensch wird als hilflos angesehen, wenn er infolge einer Behinderung für viele regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen dauernd fremde Hilfe benötigt. Diese benötigte Hilfe darf nicht nur vorübergehend sein.

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind z.B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie das An- und Auskleiden.

**Wichtig:** Das Feststellen einer Pflegeklasse bei einer Pflegebedürftigkeit führt nicht automatisch zur Eintragung des Merkzeichens „H“ in den Schwerbehindertenausweis.

**Praxis-Tipp:**

Die Wertmarke für Freifahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird an den Ausweisinhaber mit dem Merkzeichen „H“ jährlich kostenlos ausgegeben. Außer der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber ebenfalls eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu.

## 6. Notwendigkeit für die Benutzung der 1. Wagenklasse (1. Kl.)

Diese Voraussetzung (mit dem Fahrausweis für die 2. Wagenklasse) erfüllen ausschließlich Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Dabei wird eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 70 vorausgesetzt. Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass der körperliche Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

## 7. Blindheit (Bl)

Als blind ist nicht nur ein Mensch anzusehen, der sein Augenlicht vollständig verloren hat, sondern alle Menschen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als  $\frac{1}{50}$  beträgt.

**Praxis-Tipp:**

Außer der unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Vorliegen einer gültigen Wertmarke) steht dem Ausweisinhaber eine 100-prozentige Kfz-Steuerermäßigung zu.

# Stichwortverzeichnis

- A**blehnungsbescheid 80  
Altersrente für Schwerbehinderte 80  
Änderungsantrag 81  
Ansprüche behinderter Kinder 81  
Ausbildung eines Kindes 90  
Außergewöhnliche Belastungen 29, 82  
Außergewöhnliche Gehbehinderung 15  
Ausweis 81
- B**ahnCard 47, 82, 133  
Bausparverträge 77, 82, 119  
Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit 15  
Befreiung von Rundfunkgebühren 16  
Befreiungskriterien 17  
Begleitperson 21, 104, 121  
Begleitung 83  
Behinderten-Fahrdienste 46  
Behinderten-Pauschbeträge 84, 134  
Behindertenparkplätze 84, 122  
Behindertentoilette 85  
Beiblatt 22  
Beiblatt zum Ausweis 85  
Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis 133  
Beitragsermäßigung 85, 116  
Beitragszeiten 34  
Bestattungsgeld 75  
Besteuerung 31  
Blinde 130  
Blindengeld 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 86, 132  
Blindenhilfe 62 ff., 87, 132  
Blindheit 19  
Bundespräsidialamt 74
- D**eutsche Krebshilfe e.V. 74
- E**ingliederungshilfe 130  
Einziehung des Ausweises 87  
Erheblich Pflegebedürftige 51  
Ermäßigter Fahrpreis 88  
Erweiterter Kündigungsschutz 122  
Erwerbsminderungsrente 34, 89
- F**ahrdienst 58, 89, 120  
Fernsehgebührenbefreiung 100  
Flugverkehr 88  
Freifahrt 20  
Fürsorgestellen 116
- G**ebührenbefreiung 91  
Gehörlose 94  
Gehörlosigkeit 20  
Gesetzliche  
– Krankenversicherung 40, 91,  
– Krankenkasse 118  
Gleichstellung 92, 127  
Gleichstellungsantrag 32  
Grad der Behinderung 93, 113  
Grundsicherung 55, 128  
Gültigkeit 11  
Gültigkeitsdauer 92, 134
- H**aushaltshilfe 93  
Hilflosigkeit 18  
Hilfsmittel 134  
Hinzuverdienst 94, 135

## Stichwortverzeichnis

Hinzuverdienstgrenze 135  
Hundesteuererlass 95

**K**fz-Steuer 95, 120  
Kfz-Steuerermäßigung 20  
Kfz-Versicherung 78, 116  
Kinderbetreuungskosten 59  
Kindererziehungszeiten 34  
Kindergeld 58, 96, 135  
Kulturveranstaltungen 97  
Kündigungsschutz 35, 96, 112  
Kurtaxe 88  
Kurzzeitpflege 50

**M**ehrarbeit 97, 117  
Merkzeichen 25, 97, 126  
Mitversicherung von Rollstühlen 96  
Mobilfunk 98

**N**achteilsausgleiche 36, 98, 127  
Neuwagenkauf 116  
Notwendigkeit einer ständigen Begleitung 16

**Ö**ffentliche Verkehrsmittel 90  
Örtliche Fürsorgestellen 99

**P**arkausweis 137  
Parken 22, 137  
Parkerleichterungen 99, 131  
Pauschbetrag 54, 100  
Pflegebedürftigkeit 100, 136  
Pflegegeld 50  
Pflegehilfsmittel 50  
Pflegekraft 52  
Pflegesachleistung 50  
Pflegestufen 50  
Pflegeversicherung 50, 136  
Platzreservierung 47, 91, 123  
Private Krankenversicherung 40  
Privathaftpflichtversicherung 78

**R**ente 30, 33, 112  
Rentenabschläge 35, 125  
Rundfunkgebührenpflicht 17, 83, 133

**S**chwerbehindertenantrag 125  
Schwer Pflegebedürftige 51  
Schwerst Pflegebedürftige 51  
Sehbehinderte, hochgradig 93, 130  
Sondergruppen 20  
Sozialtarif 103, 114  
Sterbegeld 74, 75, 101, 115  
Steuerermäßigungen 101, 117, 131  
Steuerliche Erleichterungen 28  
Straßenverkehrsamt 103  
Streckenverzeichnis 102

**T**axischein 41  
Technische Hilfsmittel 50  
Teilstationäre Pflege 50  
Teilzeit 102  
Telefonieren 77  
TÜV 103

**Ü**bergangsgeld 104  
Unentgeltliche Beförderung 105, 115

**V**ergünstigungen 38  
Verlängerung des Ausweises 11, 105, 135  
Verschlimmerungsantrag 11, 125  
Versorgungsamt 105  
Versorgungsausgleich 34  
Vollstationäre Pflege 50

**W**aisenrente 58, 135  
Wartezeit 129  
Wehrdienstbefreiung 106, 124  
Werbungskosten 106  
Wohnberechtigungsschein 107  
Wohngeld 106  
Wohnraumförderung 107

**Z**usatzurlaub 33, 108, 137  
Zuzahlungen 108, 123